

Richtlinien der Seniorengruppe (Bund)

1. - Zweck

Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei die Seniorengruppe (Bund).

2. - Aufgaben und Ziele

2.1 Die Seniorengruppe (Bund) vertritt im Rahmen der GdP-Satzung die Belange der Mitglieder gemäß Ziffer 3 der Richtlinien.

2.2 Die Seniorengruppe (Bund) berät den Geschäftsführenden Bundesvorstand der GdP (GBV)

- in Versorgungsrechtsfragen,
- in seniorenspezifischen Fragen des Sozialversicherungsrechts sowie der Sozialpolitik und entwickelt Initiativen zur Anwendung und Weiterentwicklung dieser Rechtsgebiete. Sie unterstützt den GBV ferner bei der Organisationsarbeit und dem Bemühen, den Senioren die gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Ziele der GdP darzustellen. Darüber hinaus nimmt sie in Abstimmung mit dem GBV die Interessen der Senioren in der GdP in nur von Senioren besetzten Gremien und Organisationen wahr. Eine Außenvertretung findet nur in Abstimmung mit dem GBV statt.

2.3 Die Seniorengruppe (Bund) fördert und pflegt Kontakte zu Seniorengruppen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sowie zu Organisationen, die sich mit Seniorenfragen befassen.

3. - Mitglieder

3.1 Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei gehören - sofern sie Pensionäre, Pensionärinnen, Rentner, Rentnerinnen oder Hinterbliebene sind - der Seniorengruppe (Bund) an. Das Gleiche gilt für Kolleginnen und Kollegen, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, wenn sich der Ruhestand nahtlos anschließt.

3.2 Mitglieder, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können ausnahmsweise in Funktionen auf Landes- bzw. Bezirksebene und im Geschäftsführenden Bundesseniorenvorstand gewählt werden.

4. - Organe der Seniorengruppe (Bund)

Organe der Seniorengruppe (Bund) sind

4.1 die Bundesseniorenkonferenz

4.2 der Vorstand der Seniorengruppe (Bund) - Bundesseniorenvorstand

4.3 der Geschäftsführende Vorstand der Seniorengruppe (Bund) - Geschäftsführender Bundesseniorenvorstand

5. - Bundesseniorenkonferenz

5.1 Zur Unterstützung und Förderung der Seniorenarbeit findet alle vier Jahre eine Bundesseniorenkonferenz so rechtzeitig vor dem Bundeskongress statt, dass Anträge zum GdP-Bundeskongress eingereicht werden können.

5.2 Die Bundesseniorenkonferenz setzt sich aus 111 Delegierten, die die Voraussetzungen der Ziffer 3 erfüllen müssen, zusammen.

Jeder Landesbezirk erhält zunächst zwei Grundmandate; die Verteilung der übrigen Mandate auf die Landesbezirke wird nach d'Hondt errechnet. Bemessungsgrundlage für die Verteilung der übrigen Mandate ist die Zahl der abgerechneten Mitglieder; der Abrechnungszeitpunkt wird vom GBV festgelegt.

5.3 Der Bundesseniorenkonferenz obliegt unter Beachtung der Ziffern 6.1 und 6.3 dieser Richtlinien die Wahl des Geschäftsführenden Bundesseniorenvorstandes. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen über die Wahlen durch den Bundeskongress (§ 20 der Satzung) entsprechend. Sie beschließt nach Beratung über die fristgemäß eingereichten Anträge; §§ 16, 17 der Satzung gelten entsprechend.

5.4 Antragsberechtigt sind die Landes- und Bezirksseniorengruppen, der Bundesseniorenvorstand sowie die Landesbezirke mit den Bezirken BKA und Bundespolizei.

5.5 Die Einberufung der Bundesseniorenkonferenz erfolgt durch den GBV.

5.6 Für die Durchführung der Bundesseniorenkonferenz gelten im Übrigen die Bestimmungen der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.

6. - Bundesseniorenvorstand

6.1 Der Bundesseniorenvorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Bundesseniorenvorstand und aus den auf den jeweiligen Landes-/Bezirksseniorenkonferenzen gewählten Vorsitzenden der Landes-/Bezirksseniorengruppen. Im Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden der Landes-/Bezirksseniorengruppen benennt der zuständige Landes-/Bezirksseniorenvorstand eine Vertretung.

6.2 Der Geschäftsführende Bundesseniorenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter.

6.3 Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesseniorenvorstandes zwischen zwei Bundesseniorenkonferenzen aus, so wählt der Bundesseniorenvorstand auf seiner nächsten Sitzung für dieses Amt ein nachfolgendes Mitglied.

7. - Sitzungen

7.1 Sitzungen des Bundesseniorenvorstandes finden in der Regel zweimal jährlich statt. Weitere Sitzungen können auf Antrag nach Zustimmung des GBV durchgeführt werden.

7.2 Zur Vorbereitung von Sitzungen gemäß Ziff. 7.1 kann nach Zustimmung durch den GBV der Geschäftsführende Bundesseniorenvorstand tagen. Weitere Sitzungen des Geschäftsführenden Bundesseniorenvorstandes können nach Zustimmung des GBV stattfinden.

7.3 Sitzungen finden grundsätzlich in der Bundesgeschäftsstelle statt.

7.4 Die Einladungen zu Sitzungen erfolgen über die Bundesgeschäftsstelle durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Seniorengruppe (Bund). Ihm obliegt auch die Leitung der Sitzung.

8. - Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Arbeit der Seniorengruppe (Bund) treten mit Wirkung vom 08.06.1995 in Kraft. Es gilt die Fassung vom 14.11.2013.